

RHEINISCH-BERGISCHER KREIS

Landschaftsbeirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Vorlage zu TOP Nr. 3

Arbeitsgruppe des Landschaftsbeirates
am 16.06.2011

öffentlich
 nichtöffentlich

verantwortlich
Bereich 1, Abteilung 67

Gegenstand

Stadt Bergisch Gladbach, FNP-Änderung Nr. 175 / 6540 – Gewerbegebiet Lustheide -

Beschlussvorschlag

Der Landschaftsbeirat schließt sich der Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde an.

Fortsetzung umseitig

Beratungsergebnis

einstimmig mit Mehrheit Ja Nein Enthaltung lt. Beschlussvorschlag abweichend

Erläuterungen

Der unteren Landschaftsbehörde liegt die Flächennutzungsplanänderung Nr. 175 / 6540 – Gewerbegebiet Lustheide – der Stadt Bergisch Gladbach zur Stellungnahme vor.

Lage und Landschaft

Der Standort befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Bergisch Gladbach – Refrath. Dieser dominiert im Norden und Osten, während im Süden und Westen das große zusammenhängende Waldgebiet des Königsforstes die Landschaft beherrscht. Dieses setzt sich auf der Heideterrasse in schmaler Form nach Norden fort.

Der Änderungsbereich umfasst zum einen den vorhandenen Siedlungsbereich mit dem Firmen-Standort und zum anderen die kieferngeprägten Waldbestände zwischen dem Siedlungsband entlang der Straße „Lustheide“ und der Bundesautobahn A 4. Der Waldbestand ist hier etwa 180 m breit. Neben der Kiefer sind auch Buchen und Eichen und ein reicher Strauchunterwuchs vorhanden. Parallel zur Autobahn verläuft ein gut genutzter Waldweg durch den Bestand. Das Relief ist bewegt.

Planungsrecht

Der überplante Bereich befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Südkreis.

Der Landschaftsplan beinhaltet folgende Entwicklungsziele :

1. Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG).

1.2 Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Laubwäldern, Bruchwäldern, Mooren und Heidegebieten mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere, deren Lebensräumen sowie von Gebieten mit seltenen Böden.

Dieses Entwicklungsteilziel gilt in Bereichen mit größeren zusammenhängenden Waldflächen: Bergische Heideterrasse um Bergisch Gladbach mit Hoppersheide, Gierather und Diepeschrather Wald, FFH- und Vogelschutzgebiete Königsforst und Wahner Heide (einschließlich der Moor- und Heidegebiete) sowie die Waldgebiete Hardt, Broichhauser Busch, Großherscheld, Fronenberg, Osthang des Sülztales, westlich Lüderich, Durbuscher Berg, am Schlingenbachtal und Heckberger Wald.

Dabei handelt es sich um Laub-, Misch- und Nadelholzbestände aller Altersstufen und mit Ausnahme des Königsforstes und der Wahner Heide überwiegend um hängige Gebiete sowie bewaldete Siefentäler mit naturnahen Bachläufen und Quellbereichen.

Dieses Entwicklungsteilziel bedeutet insbesondere:

Erhaltung zusammenhängender Waldgebiete und Vermeidung weiterer Zerschneidung; besonders Erhaltung der wenigen noch vorhandenen Übergänge zwischen Königsforst/ Wahner Heide und Bergischem Land;

Naturnahe Bewirtschaftung mit Förderung altersgemischter Bestände und der Naturverjüngung, Erhaltung von Alt- und Totholz und Vermeidung von Kahlhieben;

Entwicklung der Bestände in Richtung der potenziell natürlichen Waldgesellschaften je nach Standort, zumindest in Teilbereichen;

Sukzessive Umwandlung der Nadelholzforste in Naturschutzgebieten in standortgerechten Laubwald;

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder, die in Teilbereichen sich selbst überlassen werden;

Entwicklung naturnaher Waldränder;

Lenkung und ggf. Beschränkung von Freizeitnutzungen in sensiblen Bereichen;

Ferner beinhaltet der Landschaftsplan für die überplante Fläche folgende Festsetzungen:

GL_2.2-1 Landschaftsschutzgebiet "Bergische Heideterrasse"

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum mit bedeutender Erholungsfunktion sowie für die Forst- und Landwirtschaft.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:

- Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der vielgestaltigen Kulturlandschaft (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Bergischen Heideterrasse (§ 21, Satz 1 Buchstabe a und b LG)
- wegen der besonderen Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 21, Satz 1 Buchstabe c LG)
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung mit Trittsteinbiotopen im besiedelten Bereich (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung des Dauergrünlandes (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung der Quellbereiche und Bäche (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung laubholzdominierter Waldbereiche (§ 21, Satz 1 Buchstabe a, b und c LG)

FFH-Bereiche:

Der Vorhabenstandort liegt nordwestlich des FFH-Gebietes DE - 5008 – 302 Königsforst (Tranche 2) und DE - 5008 – 401 Vogelschutzgebiet Königsforst in ca. 180 m Entfernung jenseits der Autobahn.

Als Lebensraum wurde kartiert:

Biotoptyp: Eichen-Hainbuchenwald (xAQ1), Altholz (tb), auf frisch-feuchtem Standort (stn1), gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden (os), starkes Totholz, stehend (BHD ueber 50 cm) (oj1)

Vegetationstyp(en): Stellario holosteeae-Carpinetum betuli Ioniceretosum (ST-CI), (sehr arm)

Gesamtbewertung: C - durchschnittlich-beschränkt, Strukturen: B – gut

Artenkombination: A - hervorragend,

Störungen: geringe Beeinträchtigungen/Störungen

Mittelspecht kartiert

Für den Artenschutz liegen folgende Hinweise vor:

Mittelspecht im FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiet

In der Waldfunktionskarte ist dargestellt:

Lärmschutzwald I, Immissionsschutzwald II, Wasserschutzwald II

Im Gebietsentwicklungsplan ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich, Bereich für den Schutz des Grundwassers und der Gewässer, im Flächennutzungsplan als Fläche für die Forstwirtschaft, Wohnbaufläche und Grünfläche (Spielplatz) dargestellt.

Ferner ist die Wasserschutzzone III B -Wasserwerk „Erker Mühle“ – betroffen.

Beschreibung des Vorhabens

Die Änderung umfasst:

- Die Umwandlung der Darstellung „Wohnbaufläche“ in „Gemischte Baufläche“ in der ersten Baureihe entlang der Straße „Lustheide“;
- Die Änderung der Darstellungen „Wohnbaufläche“, „Grünfläche“ und „Fläche für die Forstwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“
- Den Wechsel von der Darstellung „Wohnbaufläche“ in „Grünfläche“ im Osten zum Wohngebiet „An der Wasserdelle“.

Der größte Teil des Änderungsbereiches betrifft derzeitige Waldflächen und die Darstellungen Fläche für die Forstwirtschaft und Grünfläche. Hierdurch werden der Planungsstand wie auch die faktische Situation erheblich verändert und die Funktionen der Waldbestände im Naturhaushalt, als ökologischer Ausgleichsraum für den Siedlungsraum, als Lebensraum, zur Einbindung und Abschirmung der Bundesautobahn und ihrer Emissionen, zum Schutz der Trinkwasserversorgung und zur wohnungsnahen Feierabend- und Wochenenderholung auf einer Fläche von etwa 5,1 ha nahezu vollständig aufgehoben. Dies betrifft auch den Flehbachmühlenweg als Eingangstor in den Königsforst.

Bewertung

Die geplante Änderung steht in Konkurrenz zu den widersprechenden Entwicklungszielen und Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes „Südkreis“. Er entspricht jedoch den Darstellungen des Regionalplanes.

Aufgrund der Bedeutung der Fläche für den Schutz des Siedlungsraumes vor den Emissionen der Bundesautobahn, für die Abpufferung der Einwirkungen des Siedlungsraumes auf die Flächen des FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebietes (Umgebungsschutzbereich, die relevanten Lebensräume beginnen unmittelbar an der Grenze des FFH-Gebietes) und für die wohnungsnahen Feierabend- und Wochenenderholung sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege betroffen.

Aufgrund der Darstellung „Allgemeiner Siedlungsbereich“ werden keine Bedenken geltend gemacht.

Hinweise und Anregungen:

Es wird angeregt, die Erweiterung auf den Bereich nördlich des parallel zur Bundesautobahn verlaufenden Forstwirtschaftsweges, unter Erhaltung eines ausreichenden Waldstreifens zwischen Siedlung und Autobahn, zu begrenzen.

Aufgrund der Nähe zum FFH- und Vogelschutzgebiet „Königsforst“ ist eine FFH- und Vogelschutzverträglichkeitsprüfung im weiteren Verfahren erforderlich.

Hinsichtlich der erheblichen und vielfältigen Konfliktlage wird die Erstellung eines qualifizierten landschaftspflegerischen Begleitplanes angeregt.
